



Satzung
der Stadt Schwabmünchen
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung)
Vom 08.02.2023

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwabmünchen.

§ 2
Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3
Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 20.01.2021 außer Kraft.

Schwabmünchen, 08.02.2023

Müller
Erster Bürgermeister